

II.6.7

08.10.2019

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII in Ahrensburger Kindertagesstätten

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt im SGB VIII zu einer konkreten Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und zur Auswahl notwendiger Maßnahmen verpflichtet. Über Vereinbarungen mit den Trägern stellt das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher, dass alle Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, den Schutzauftrag nach § 8 a in entsprechender Weise wahrnehmen.

Die Stadt Ahrensburg hat zuletzt am 12.06.2013 eine Vereinbarung zum Verfahren nach § 8 a sowie eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII mit dem Kreis Stormarn unterzeichnet.

In der Trägervereinbarung nach § 8 a wird festgelegt, wie in den städtischen Kindertageseinrichtungen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu reagieren ist - z.B., dass innerhalb von 24 Stunden eine Fallberatung zu erfolgen hat, zu welcher eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen ist und wie weiter verfahren wird. Weiter werden Datenschutzbestimmungen geregelt, sowie die Ermöglichung der Fortbildung für Fachkräfte. Darüber hinaus entwickelt der Träger ein handlungs- und einrichtungsbezogenes Verfahren, um auf eine vermutete oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.

In der Vereinbarung zum Verfahren nach § 72 a SGB VIII verpflichtet sich die Stadt Ahrensburg u.a., bei allen beschäftigten und neu einzustellenden Personen in Kindertageseinrichtungen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen, welches nicht älter als 3 Monate ist. Dies wird im Abstand von 5 Jahren wiederholt.

Das Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung orientiert sich nach dem Handbuch Kindeswohlgefährdung des Kreises Stormarn. Sofern ein Fall nach § 8 a in den städtischen Kindertageseinrichtungen vermutet wird, gibt es einen Ablaufplan, wie die Mitarbeiter/innen sich zu verhalten haben:

1. den Verdacht schriftlich dokumentieren
2. die Eltern auf Auffälligkeiten ansprechen
3. die Schweigepflicht einhalten
4. die INSOFA kontaktieren, eine anonyme Schilderung abgeben und sich beraten lassen
5. sofern die insoweit erfahrene Fachkraft den Verdacht bestätigt, füllt die Kita einen Meldebogen aus und faxt diesen an den ASD, welcher dann Kontakt zu den Eltern aufnimmt bzw. zum Jugendamt

Zuständige INSOFAs für die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Ansprechpartner bei der AWO und beim Deutschen Kinderschutzbund.